

Satzung des Vereins „Metallurgiestudenten zu Freiberg e. V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist „Metallurgiestudenten zu Freiberg e. V.“ Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiberg in Sachsen.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Weiterbildung und Pflege des studentischen Brauchtums und der Traditionen insbesondere auf dem Gebiet der Metallurgie und artverwandter Wissenschaften. Dieses schließt insbesondere die finanzielle Unterstützung bei der Bewahrung historischer Güter (Uniformen, Liederbücher, etc.) ein.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie metallurgischer Traditionsveranstaltungen,
 - Kontaktpflege zwischen Studenten und der Industrie, beispielsweise durch Exkursionen oder Bildungsreisen,
 - Kontaktpflege und Förderung des Austausches von Studenten mit anderen Hochschulen,
 - Betreuung und Förderung von Studenten metallurgischer und artverwandter Fachrichtungen,
 - Wahrnehmung von Aufgaben zur Studien- und Berufsinformation, insbesondere für Schüler und Studenten des Grundstudiums und
 - Förderung der internationalen studentischen Zusammenarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt mit seiner Eintrittserklärung die Satzung des Vereins an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung der schriftlichen Bestätigung über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, sofern eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 - Tod des Mitglieds,
 - schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden des Vorstands, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister,
 - bei juristischen Personen mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit der mündlichen oder schriftlichen Anhörung zu gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein „Metallurgiestudenten zu Freiberg e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2008.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Vereinszwecken entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Nur wenn durch die Kassenprüfer die ordnungsgemäße Buchführung und Verwendung der Vereinsmittel bestätigt wurde, kann der Vorstand durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder mit deren Zustimmung ernennen. Dazu kann jedes Mitglied beim Vorstand Vorschläge mit schriftlicher Begründung einreichen. Ehrenmitglieder sollen der Metallurgie im Allgemeinen und Speziellen besonders verbunden sein. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder, sofern die Satzung nicht abweichendes bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Weitere Personen können für besondere Aufgaben vom Vorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht benannt werden.
- (2) Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, wobei jedes Vorstandsmitglied die Alleinvertretungsbefugnis besitzt.
- (3) Als Vorstandsmitglieder können nur Studenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter gewählt werden, die den Studienvertiefungsrichtungen:
 - Eisen- und Stahltechnologie,
 - Nichteisenmetallurgie und Reinststoffe,
 - Gießereitechnik oder
 - Umformtechnikangehören. Sollten die Studienrichtungen nicht mehr in dieser Bezeichnung existieren, wird der Vorstand aus den Reihen der nachfolgenden Studienrichtungen gewählt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet maximal ein Mitglied des

Vorstands während der Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (5) Dem Vorstand obliegt auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Leitung des Vereins. Dabei ist der Schatzmeister insbesondere für die Finanzen und Rechnungslegung verantwortlich. Bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR kann der Vorstand unter Einstimmigkeit über die Verwendung des Geldes für in sich geschlossene Positionen (Einzelanschaffungen für den Verein, Büchergelder o.ä. für Studenten, Veranstaltungszuschüsse, etc.) im Sinne der Satzung entscheiden. Ausgaben oberhalb dieser Summe sind durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der Einladung beiliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Wahlen erfolgen je nach Beschluss der Mitgliederversammlung offen oder geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn diese Satzung schreibt zu bestimmten Angelegenheiten andere Mehrheitsregelungen vor.
- (5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dazu ist prinzipiell das gleiche Verfahren wie zu ordentlichen Mitgliederversammlungen einzuhalten, jedoch ist hierbei eine Einladungsfrist von zwei Wochen ausreichend.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen. Dazu sind die Unterschriften von mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder notwendig. Diese sind mit schriftlicher Begründung des Versammlungszweckes dem Vorstandsvorsitzenden zuzustellen. Dieser nimmt daraufhin das Einberufungsverfahren laut §9 Satz (5) vor.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom alten und neuen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinszeitung

Der Verein kann eine offizielle Vereinszeitung herausgeben.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind im Voraus für das laufende Jahr, bis spätestens 31. Januar zu entrichten. Über die Höhe und Erhebung der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist die 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) Die geplante Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für notwendig gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins „Metallurgiestudenten zu Freiberg e. V.“ kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft an der TU Bergakademie Freiberg zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft, Bildung und Forschung.
- (3) Über die zu begünstigte Einrichtung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Einwilligung des Finanzamts ist Voraussetzung für einen solchen Beschluss.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins „Metallurgiestudenten zu Freiberg e. V.“ wurde am 29.07.2008 durch die Gründungsversammlung beschlossen.

Freiberg, den 29.07.2008